

Bayerische Ehrenamtskarte im Landkreis Eichstätt



TEILNAHMEVEREINBARUNG

Teilnahme-/Akzeptanzpartner	Vergünstigung	Sonstiges/Einschränkungen
Name:		
Straße Haus-Nr:		
PLZ Ort:		
Telefon-Nr.:		
Fax-Nr.:		
Mobil-Nr.:		
E-Mail:		
Internet:		
Ansprechpartner		

Der Landkreis Eichstätt gewährleistet die Einbindung Ihres Unternehmens in das Gesamtsystem Ehrenamtskarte Bayern.

Ich möchte zu den umseitig beschriebenen Bedingungen teilnehmen. Die von mir gelieferten Daten (Logo + Text) sind frei von Rechten Dritter und dürfen vom Landkreis Eichstätt unentgeltlich zu Werbezwecken für die Vertragsdauer verwendet werden.

Ich bin mit der Veröffentlichung meiner Teilnahme einverstanden, wie z.B. Interneteintrag + Verlinkung auf www.ehrenamtskarte-bayern.de, www.landkreis-eichstaett.de oder auf der Gemeindehomepage, in Printmedien, auf Veranstaltungen etc.

Digitale reprofähige Daten (Logo + Text) können für eine entsprechende Präsentation übersandt werden an: ehrenamtskarte@lra-ei.bayern.de

Für den Landkreis Eichstätt

für den Teilnahmepartner

Eichstätt, _____

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Stempel, Unterschrift

Allgemeine Vertragsbedingungen zur Teilnahme als Teilnahmepartner der Bayerischen Ehrenamtskarte im Landkreis Eichstätt

Vertragsbedingungen für teilnehmende Akzeptanzstelle

Akzeptanzstelle können Einzelhändler, Dienstleister, Inhaber von Gastronomiebetrieben und Freizeiteinrichtungen sowie öffentliche Einrichtungen im Bereich des Landkreises Eichstätt werden. Voraussetzung für die Teilnahme als Akzeptanzstelle ist die Annahme und Unterzeichnung der Vereinbarung/Auftragserteilung und deren Bestätigung durch den Landkreis Eichstätt. Auch ohne Widerspruch des Landkreises Eichstätt im Einzelfall finden Allgemeine Geschäftsbedingungen der Akzeptanzstellen keine Anwendung.

Gewährung von Rabatten und/oder Zugaben

Die teilnehmende Akzeptanzstelle verpflichtet sich - gegen Vorlage einer gültigen Bayerischen Ehrenamtskarte - dem Karteninhaber während der Laufzeit des Teilnahmepartnervertrages sofort die vereinbarte Vergünstigung zu gewähren. Die Akzeptanzstelle ist nicht verpflichtet, die vereinbarte Vergünstigung im Rahmen besonderer Verkaufsveranstaltungen und Sonderaktionen zu gewähren. Die Höhe und Art der zu gewährenden sofortigen Vergünstigung wird im Rahmen des Teilnahmepartnervertrages mit dem Landkreis Eichstätt festgelegt, die jeweils bis zu einer einseitig möglichen Kündigung (s.u.) gültig ist. Der Landkreis Eichstätt behält sich vor, Rabatte und/oder Zugaben ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Es besteht kein Anspruch auf eine Teilnahme. Die Akzeptanzstelle bringt an geeigneter Stelle gut sichtbar einen Aufkleber zur Teilnahme an. Die Akzeptanzstelle verpflichtet sich, keine Rabatte und/oder Zugaben zu gewähren, die gegen gesetzliche bzw. wettbewerbsrechtliche Auflagen verstoßen. Durch Abschaffung des Rabattgesetzes ist die Rabattierung nur weitestgehend zulässig geworden (vgl. Buchpreisbindung, oder Arzneimittelpreisverordnung, Heilmittelwerbe- und Arzneimittelgesetz verbieten Barrabatt). Die Akzeptanzstellen sind für die Unmissverständlichkeit der werbenden Aussagen im Rahmen der Rabatt- und Zugabengewährung verantwortlich. Die Bayerische Ehrenamtskarte ist nicht übertragbar. Die Akzeptanzstelle ist verpflichtet, Missbrauchsfälle dem Landkreis Eichstätt unverzüglich schriftlich zu melden. Sie ist in diesem Fall berechtigt, die Bayerische Ehrenamtskarte einzuziehen. Jede eingezogene Bayerische Ehrenamtskarte ist an den Landkreis Eichstätt herauszugeben.

Kündigung

Der Vertrag gilt ab Unterschrift beider Parteien und wird mit einer Mindestlaufzeit von 3 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann vom Teilnahmepartner mit einer Frist von 3 Monaten erstmalig zum im Vertrag vereinbarten Datum gekündigt werden. Der Teilnahmepartner verpflichtet sich nach Kündigung zur Gewährung des vereinbarten Mehrwertes für weitere 3 Monate. Für den Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Einräumung des vereinbarten Preisvorteils durch die Akzeptanzstelle steht dem Landkreis Eichstätt ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht zu. Der Landkreis Eichstätt behält sich in diesem Falle weitere Schadensersatzforderungen vor. Der Landkreis Eichstätt behält sich das Recht vor, das Projekt Bayerische Ehrenamtskarte unter Einhaltung einer angemessenen Frist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch ohne Einhaltung einer solchen Frist, unter angemessener Wahrung der Belange der Akzeptanzstellen einzustellen.

Für den Fall der Kündigung durch den Landkreis Eichstätt und die Eigenkündigung ist die Akzeptanzstelle verpflichtet, vom Landkreis Eichstätt empfangene Leistungen, Ausstattungen und Dokumente an den Landkreis Eichstätt herauszugeben.

Haftung

Der Landkreis Eichstätt haftet nur für Schäden, die von seinen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen. Die Höhe der Haftung auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schäden begrenzt. Der Landkreis Eichstätt haftet nicht, wenn die Bayerische Ehrenamtskarte aus wichtigem Grund eingestellt wird. Dies gilt insbesondere für entgangenen Nutzen. Der Landkreis Eichstätt übernimmt insbesondere keine Haftung für Ansprüche Dritter gegenüber den Akzeptanzstellen, die aus Verstößen gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Rabatten und Zugaben herrühren. Der Landkreis Eichstätt haftet gegenüber der Akzeptanzstelle nicht für missbräuchliche Verwendung der Bayerischen Ehrenamtskarte.

Marketing

Die Ausgabe und Verteilung der Bayerischen Ehrenamtskarte des Landkreises Eichstätt obliegt ausschließlich dem Landkreis Eichstätt. Den Akzeptanzstellen ist es insbesondere nicht gestattet, ohne vorherige Absprache mit dem Landkreis Eichstätt selbständig Werbung und Marketing im Zusammenhang mit der Bayerischen Ehrenamtskarte zu betreiben.

Datenschutz

Jede Akzeptanzstelle verpflichtet sich, personenbezogene Daten der Karteninhaber, die im Zusammenhang ausschließlich mit dem Einsatz der Ehrenamtskarte erfolgen, nicht zu erfassen.

Rechtswahl und Gerichtsstand

Soweit die Akzeptanzstelle Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Ingolstadt ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten mit der Einschränkung, dass dem Landkreis Eichstätt das Recht vorbehalten ist, die Akzeptanzstelle auch an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen. Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Parteien und/oder ihre Rechtsnachfolger ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist - soweit rechtlich möglich - durch eine solche zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen entspricht.